https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-15-1

Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Täufertums 1612 Dezember 30

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erneuern das Täufermandat von 1585. Zunächst werden neben dem allgemeinen Täuferverbot die Sanktionen und Bussen bei Abwesenheit vom Gottesdienst festgelegt (1). Wiederholungstätern droht zuerst die Gefangennahme, dann die Landesverweisung und schliesslich die Bestrafung an Leib und Gut (2). Verarmte Täufer, die aus Mähren zurückgekehrt sind, erhalten ihr konfisziertes Gut zurück, falls sie sich vom Täufertum abwenden (3). Weiterhin werden die Massnahmen und Bestrafungen für missionierende Täufer sowie für Leute, die an täuferischen Versammlungen teilnehmen oder verfolgten Täufern Unterschlupf geben, festgehalten (4, 5). Güter, die von Täufern verkauft werden, sollen künftig von der Obrigkeit konfisziert werden (6). Umherziehende und werbende Täufer werden nicht aufgrund ihres Glaubens, sondern wegen Aufruhr und Meineid verfolgt und bestraft (7). Da viele Täufer sich aufgrund von Missständen von der zürcherischen Kirche abgesondert haben, werden die geistlichen Amtsträger daran erinnert, ein christliches und sittliches Leben zu führen (8). Zuletzt wird das Ehegericht mit der Vollstreckung des Mandats beauftragt sowie alle geistlichen und weltlichen Amtspersonen zur Wachsamkeit und Bestrafung von Zuwiderhandlungen aufgefordert (9, 10).

Kommentar: Die Täufer, welche sich als radikale Verfechter der Reformation seit den 1520er Jahren in Zürich formiert hatten, wurden seit ihrer Entstehung in unterschiedlich intensiven Wellen obrigkeitlich verfolgt (für die erstmalige Androhung der Todesstrafe vgl. das Mandat von 1526, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 130). Der Grund dafür lag hauptsächlich darin, dass die Täufer den Militärdienst und den Untertaneneid verweigerten sowie eine Allianz zwischen Kirche und Obrigkeit ablehnten. Zentraler Bestandteil der täuferischen Vorstellungen war die Erwachsenentaufe, womit nur die wahren Gläubigen in die christliche Täufergemeinde aufgenommen werden würden. Des weiteren verfochten die Täufer die Ansicht, dass nur mit dem Gemeindeprinzip sowie der strikten Trennung zwischen Kirche und Obrigkeit die zeitgenössischen Missstände behoben werden würden.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl der Täufer aufgrund der Verschärfung der sozialen Ungleichheit vor allem auf der Zürcher Landschaft an. Obrigkeit und Kirche versuchten mit Überzeugungsarbeit, Verhören und verschiedenen Sanktionen die Täufer von ihrem nonkonformistischen Verhalten abzubringen, was jedoch meist wenig Erfolg zeigte und eher zur religiösen und gesellschaftlichen Absonderung führte. Ausserdem wanderten zahlreiche Täufer aus, wobei insbesondere Mähren als ideale Destination galt, da die Täufer dort ungehindert leben konnten. Um 1570 war die Auswanderung zwar prinzipiell gestattet, aber die Rückkehr wurde untersagt. 1581 beschloss der Zürcher Rat, die zurückgelassenen Güter zu konfiszieren und diese den zurückkehrenden Täufern nur bei Abkehr vom Täufertum zu erstatten. Nach dem eidgenössischen Abschied von 1585 (EA, Bd. 4/2, Nr. 718a) wurde im selben Jahr ein gedrucktes Täufermandat erlassen (StAZH III AAb 1.1, Nr. 39), was zu einer grossen Verfolgungswelle führte. Trotz Verhaftungen, Verhören, Landesverweisungen und Güterkonfiskationen liessen sich die Täufer nicht von ihrem Glauben abbringen. Ausserdem führte die inkonsequente obrigkeitliche Verfolgungspolitik sowie die teilweise Unterstützung der Täufer durch Amtspersonen, Kirchenvertreter oder Einwohner zum Anstieg der Täuferzahlen. Erst als etwa ab 1600 die Geistlichkeit zunehmend Kritik an der zürcherischen Täuferpolitik äusserte, setzten ernsthafte Versuche, die Täufergemeinden aufzulösen, ein. Am 17. und 21. Dezember 1612 wurde in einem Ratschlag des Zürcher Rats der Neudruck des Täufermandats von 1585 beschlossen (StAZH E I 7.4, Nr. 26). Das vorliegende Mandat wurde am 30. Dezember 1612 zunächst als handschriftlicher Entwurf mit Korrekturen verfasst (StAZH E I 7.4, Nr. 27) und kurze Zeit später gedruckt.

Im Vergleich zum Mandat von 1585 enthält das vorliegende Mandat die zusätzliche Bestrafung an Leib und Leben, eine präzisere Begründung der Güterkonfiskation sowie die stärkere Einbindung der Einwohner und Einwohnerinnen bei der Gefangennahme der Täufer. Im Mandat von 1612 sind ausserdem am Ende drei weitere Teile beigefügt, in welchen es um die Verbesserung der Verhaltensweisen der

25

kirchlichen Vertreter, die für die Täufer als Vorbilder fungieren sollten, sowie um die Übertragung der Ausführungsbestimmungen an das Ehegericht geht.

Zu Beginn des Jahres 1613 kam es zu verschiedenen Disputationen zwischen einzelnen Täufern sowie der Obrigkeit und Kirche, an denen das vorliegende Mandat vorgelesen wurde. Nach der aufsehenerregenden Hinrichtung des Täufers Hans Landis im Jahre 1614, mit welcher die Obrigkeit vergeblich ein Exempel statuieren wollte, nahm die Verfolgung der Täufer etwas ab. Zwar wurde 1615 eine Kommission zur systematischen Bekämpfung der Täufer einberufen, aber die folgenden Jahre waren durch uneinheitliche Behandlungsweisen je nach Vogtei sowie durch eine grundsätzlich pragmatische Duldung der Täufer gekennzeichnet. Hinzu kam, dass aufgrund des Dreissigjährigen Krieges das Täuferthema stärker in den Hintergrund trat. Eine intensive Täuferverfolgung kam erst wieder zwischen 1635 und 1645 auf, was zur Auswanderung vieler Täufer sowie deren beträchtlicher Dezimierung auf der Zürcher Landschaft führte.

Zur Geschichte der Zürcher Täufer vgl. HLS, Täufer; Bötschi-Mauz 2007, S. 165-202; Pfister 2007, S. 247-260; Zuber 1931, S. 3-9 und Bergmann 1916, S. 1-104.

Mandat: Der Statt Zürych / der Widertauffern halber ußgangen [Holzschnitt] M. DC. XIII.

/ [fol. 1v] / [fol. 2r] Wir der Burgermeister / Raht und der groß Raht / so man nennt die zweyhundert der Statt Zürych. Embietend allen und jeden unseren Burgeren / Inwohneren Ober- und Undervögten: auch allen anderen unseren zügehörigen / Geistlichen und Weltlichen / in unser Statt / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Gerichten und gebieten wohnhafft / unseren günstigen geneigten willen und alles guts zuvor. Und thund hiemit üch sampt unnd sonders zuvernemmen. Nach dem die Irrige Sect der Widertäufferen an etlichen orten nur immerdar mehr zů: dann abnemmen will. Und aber ein jede Christliche Oberkeit / uß obligender pflicht / sölliche Widertäufferyg unnd dero anhang / under irem volck nit dulden / noch ungestrafft hingahn lassen khan / Als die nit gering zůachten ist. Dieweyl die Widertåuffer der mehrer theil vilerley schådlicher irrthumben von etlichen articklen deß Glaubens habend und führend. In denen sy nit allein den Kindertauff verwerffend / sonders irrend auch mehrentheils under inen / In den rechten Haupt puncten der Christlichen Lehr. Item durch ire Lehr werdent Christenliche Kirchen verwirrt unnd zerstöhrt. Deßglych die Regiment unnd Hußhaltungen zerrüttet. Dann sy wendend mengklichen so vil innen müglich / ab / von ordenlichem Kirchgang / Lehrend kein Christ möge im stand der Ober/ [fol. 2v]kheit syn / hebend die rechten Eid uf / mit denen die Underthonen iren Herren und Oberen verbunden sind. Verner trennend sie die Ee / furen einem bidermann sin Eelich wyb hinweg / einer Eerenfrauwen iren Eemann / Wysend die kind und dienst uf / das sy von iren elteren und herren lauffind. Beraubend auch die kinder irer Erbgüteren / damit sy vil güt uß dem land vertigind / und irer Gesellschafft im land Meerhern zueignind. Wie glych etliche / so durch ir falsche anleitung sich daselbst hin begåben / zů irer widerkunfft den trug unnd bschiß anzeigen khönnen. Entblössend und beraubend das vatterlandt der hilff wider fyentlichen gewalt. Inn summa sy vertrybend die recht Evangelisch Religion / unnd Christliche billiche Politische sachen / etc,

Das wir uß Christlicher Oberkeitlichen pflicht / söllichem schädlichen Irrsal / unraht und übel / mit ernst und nach gebür zübegegnen / verursachet worden sind / unser vormaln hierwider ußgangen Mandat¹ / widerumb in unser Statt unnd Landschafft / mit etwas verbesserung und vernerem züsatz / züernüweren.

[1] Und gebietend daruf zum aller ernstlichisten / das sich menigklich under uns unnd den unseren / von diser Irrigen Widertaufferischen lehr abzühe / und derselben enthalte. Dann wer sich dero anhengig machete / und daher sich deß ordenlichen Kilchgangs / nach unserem Christenlichen ehrbaren ansehen / üsserte / und das gemein Gebått und die Predi/[fol. 3r]gen in siner Pfarr ald Kilchen (wie andere gehorsame burger und underthonen zethun pflägen) nit besüchte / unnd ab erster synes Pfarrers ald Predicanten / oder eines Ersammen Eegerichts inn unser Statt alhie / und uff unser Landtschafft / deß Pfarrers / Undervogts / Eegaumern und der Eltisten in der Gmeind / fründtlicher vermanung / erinneren unnd warnen von der bruchenden sonderung im Kilchgang abzüstahn / nüt thete / sonders nachmaln ussert der ordenlichen versamblungs predig blibe / Von dem unnd denen sol deß nechsten Sonntags nach der warnung / fünff pfund gelts. Deß anderen Sonntags darnach zehen pfund / und deß dritten Sonntags fünffzehen pfund / an barem gelt unserer währung / und benanntlich jede der jetzt bestimpten büssen / glych uff den Sonntag deß übersehens und ußblybens der Predig / gestracks unnd ohne gnad / zů rechter straff yngezogen werden. Da die Predicanten / Undervogt / Weibel und Eegaumer / jeder by synem Eyd sölliches allwegen iren Obervögten leiden und anzeigen. Welte dann by einem die abnemmung vorerzelter geltbussen nützit helffen noch verfahen. So sol dannethin ein söllicher ungehorsamer / Ist er ein burger ald ynwohner in unser Statt alhie / von und uß syner Zunfft unnd Gesellschafft ußgeschlossen / unnd syn handtwerck / gwün unnd gwerb ime verbotten und nidergelegt / Und die uff unser Landtschafft von aller gemeinschafft und nu/[fol. 3v]tzung der gmeinen güteren in holtz und veld / in wässerungen / kauffen und verkauffen ußgeschlossen werden / und dessen alle diewyl unnd so lang sy sich nit gehorsamlich stellend / ungenoß und nit vehig syn.

[2] Welliche aber / es sygind mann ald wyb / jung oder alt / über das alles inn irer halßstarrige fürfurend / und sich nit berichten lassen welten. Der unnd dieselben söllent zu unseren als der hohen Oberkeit / handen genommen / und in gefangenschafft gelegt werden. Und da man gegen söllichen widerspennigen lüthen mit vernerem fründtlichen underrichten und abwysen vom Irrthumb / auch nüdt schaffen khöndte. So wellend wir als dann uß Oberkeitlichem gewalt / den unnd dieselben von unser Statt und Landtschafft verwysen. Und so sy darüber wyter darinne ohne vorgehnde begebung der gehorsame / und abstand vom Irrthumb / beträtten wurdint / sy widerumb in gefengknuß leggen / und mit

můß und brot spysen lassen / unnd da sy sich uß Göttlichem wort nochmaln nit zum abstandt underrichten lassen welten / den und dieselben noch ein mal von unser Statt und Land verwysen.

Were dann einer so stråffen und widersetzig / das er / über das er zum andern mal verwisen worden / sich abermaln widerumb ohn erlaubtnuß ins Land liesse: Oder / das einer sich uß dem Landt wysen / [fol. 4r] lassen / sonders mit gwalt darinnen belyben welte. Wie dann etliche Tåuffer so vermessen sind / das sy inen ein solliches fürnemmen / und der Oberkeit sich auch in dem widersetzen dörffend. Gegen söllichen halßstarrigen menschen / an denen alles nüdt helffen will / werdent wir mehrern ernst anwånden / und dieselben als meineyde ufrürische lüth / und die sich allem Oberkeitlichen rechtmessigen gwalt trutzlich widersetzend / an irem lyb / oder auch am leben / nach gstaltsamme der sachen / straffen.

[3] Und wiewol wir vor jaren / die jhenigen so mit der Tåufferey befleckt sind / mit irem hab und gůt uß unser Landtschafft verfahren lassen. Sidtmaln aber augenschynlich sich erfindt. Das wann sy hinab in das land Meerhern / oder aber in berüwen khommend / und widerumb dem vatterland zůzühend. Oder da sy daunden absterbend / und dann ire kinder / als unschuldige / sich wider heimbwerts begåbend / alles gůt eintweders verbrucht ist / oder inen anderschwo abgenommen und vorgehalten wirdt. Da so wellend wir kheinen mehr der unseren / so sich der Tåufferischen Sect anhengig machen / oder mit inen hinweg zühend / irs zytlichen hab und gůts nützidt volgen lassen / alle diewyl sy in irer ungehorsamme verharrend / sonders dasselbig zů unseren handen in bevogtigung und verwahrung nemmen und ufbehalten lassen. Damit / [fol. 4v] wann hernach sy oder ire kinder widerumb in berüwen / unnd zů Land khommend / und gehorsam sein wellend / wir den und dieselben nach unserm gefallen und gůtbeduncken / uß söllichem gůt / bedencken khônnind. Wellichs wir uns hiemit vorbehaltend / nach gnaden und gstaltsame der sachen zethůnd.

[4] Und als dann uns fürkompt / Daß etliche Tåuffer so vermessen sind / Das sy sich in unseren Landen ufstellen / und in wincklen und an heimlichen orten deß predigens anmassen dörffend / und darmit einfalte lüht an sich zehencken und züverfüren understahnd. Da ist unser ernstlich gebott und meinung: So bald man vernimbt / das söliche lüth verhanden / sy sygind frömbd oder heimbsch / söllind als dann unsere underthonen schuldig syn / by iren Eyden und vermydung unserer höchsten ungnad und straf / den nechsten ohn verzug / söliche lehrer unnd prediger anzügryffen / Unnd uns der hohen Oberkeit gfengklich züzeführen / gegen denselben nach ußwysung unsers Mandats und irem verdienen zehandlen. Wo aber derglychen heimliche versamblungen unnd predigen / wider all unser verhoffen in unseren Landen gehalten wurdint. Und etliche der unseren so unbedacht und wundergeb werend / das sy an sölliche heimblichen predigen giengend / es weren wyb ald mann / jung oder alt / Be-

velhend wir unseren Obervögten / Das sy dieselben all / anderen / [fol. 5r] zů einem byspil / bůssen und straffen söllind.

[5] Denne die / so heimbschen und frömbden Töufferen / sy sygind inen verwandt oder nit wüssentlich underschlauff und platz / in iren hüseren / schüren oder güteren gåbend / anthreffend. Von dem und denen / sol durch unsere Vögt unnd Amptlüth so offt das beschicht / zehen pfund gelts unablåßlich zů bůß yngezogen werden. Es möchte aber einer inen zum predigen / oder inzug anderer lüthen sy auch abtrünnig zemachen / dermassen fürschub thůn / oder sy nit leiden oder verjagen / wir wurdint es denselben (als lüth die thrüw und Eyd an iren Herren überfaren habent) ohne gnad rechnen / und darinn niemandts verschonen.

[6] Ob auch jemandts / wer joch derselbig were / von wüssentlichen Tåufferen gůt erkauffte / oder umb zinß bestånde / ohne vorwüssen und willen der Oberkeit / Der und dieselben söllent das gůt / unnd was sy daran bezalt hetten / auch die Lehenschafft oder bestandt deß gůts verwürckt und verlohren haben / und dasselbig zů unseren handen genommen werden.

[7] Anlangend die ufwigler und Lehrer so alle land durchstrychend / unnd fromme einfalte lüth in irrthumb / auch mit lyb und gůt uß dem land fůhrend. Daher ein Christliche Oberkeit / billichen sy an lyb / [fol. 5v] und låben zůstraffen hat / und das nit von deß Glaubens / sonders von deßwegen / daß sy ufrůrisch handlend / meineyd sind / und einer Ersamen Oberkeit ire Underthanen ungehorsam machend und verfůrend. Wo nun söllicher ufwigleren und Lehreren einiche / wer sy joch sind / frömbd oder heimbsch in unseren gerichten und gebieten verhanden / und erfaren werdent. Die söllent angents ohn alles sumen mit allem erntst und yfer gfengklich angenommen / und uns bewahrt zůgefůrt werden / gegen denselben wir uns / nach jedessen verhandlen und verdienen / und gstaltsame der sach / mit straff an gůt / oder auch am lyb und låben / fürzůnemmen / uns hiemit fryg vorbehalten haben wöllend.²

[8] Unnd so dann hienebent die Töuffer vil unnd grossen anlaß nemmend / sich von unserem Glauben und Kilchen abzüsönderen / by den lasteren der trunckenheit / gyts / liederligkeit und anderen / mit denen etliche Predicanten unnd Kilchendiener behafftet sind. Deßglych auch by dem / das unseren Christenlichen Satzungen und Mandaten etwan nit nachgesetzt / und dieselben nit gehalten und gehandthabt werdent. So wellent wir hiemit alle Predicanten unnd Vorstehnder der Kilchen / irer pflicht unnd ambts / darzü sy von Gott unnd uns irer Oberkeit berüfft sind / zum erntstlichisten erinneret / unnd daby vermanet haben / Das sy sich alles ergerlichen / [fol. 6r] wandels und lebens / unnd aller deren dingen so ihrem berüff unnd ambt nit gezimmend / enthaltind / und ihren verthruwten Kilchgnossen ein güt byspil vorfürind. Wir vermanend auch hiemit zum aller treffenlichisten alle unsere Obervögt / Undervögt / Weibel / Eegaumer / Geschwornen unnd Eltisten / allenthalben uff unser Landtschafft

/ daß sy alle sampt / Inen die handthabung unserer Satzungen / und insonderheit unsers Mandats unnd ernüwerung unserer Christenlichen Satzungen / so wir im Augstmonat deß nechstvergangnen Ein thusendt sechßhundertisten unnd einlifften Jars im truck ußgahn³ / unnd offentlich uff unser Landtschafft verkhünden haben lassen / mit mehrerm erntst und yfer dann bißhår erzeigt worden ist / hinfüro angelegen syn lassind. Die übertråtter ohne verschonen angåbind und straffind. Unnd wo unsere Obervögt und nachgesetzten Amptlüth / in irem Ampt sumselig und hinlåssig werind / und ir pflicht nit erstattetind. Das dann dasselbig als bald ohne forcht und schühen unseren Burgermeisteren fürgebracht und angezeigt werde. Damit gegen den jhenigen / so deß orts nit thetend was sy schuldig sind / gebürender erntst / nach erforderung der nothurfft / erzeigt. Unnd also aller anlaß so von Geistlichen unnd Weltlichen den Töufferen gegeben werden möchte / als wyt immer müglich ist / abgeschnitten und fürkhommen werde. / [fol. 6v]

[9] Und diewyl dann / zum bschluß / fürnemblich an dem gelegen ist / Das diß unser Mandat / so wir der Widertbufferen halber abermalen ußgahn zelassen / uß erforderter not verursachet worden sind / volstreckt und demselbigen nachgesetzt werde. So übergebend unnd bevelhend wir unserem Eegericht alhie / desselbigen execution und volnstreckung / was unser Statt alhie / und die Wachten unnd Gmeinden ußerthalb so alhar Pfarr- unnd Kilchgnössig sind / belanget. Mit dem erntstlichen bevelch / daß sy die verordneten Eerichtere / wer die jeder zyt sind / bey iren Eeren und Eyden / uff die Tauffer unnd andere persohnen die nit in die Kilchen zur Predig gahnd / unnd andere opinionen unnd irrigen meinungen / unserer Christenlichen Religion und ußgangnen Glaubens bekandtnuß zuwider / haben möchten / mit allen thrüwen ir flyssigs ufsehens habint. Und so bald sy derselben einiche erfarend / oder inen geleidet werdent / dieselben den nechsten ohne verzug für sich beschicken / unnd mit aller fründtligkheit uß dem wort Gottes berichten / und von iren irrigen meinungen abzüstahn erntstlich vermanen / unnd welliche nit gehorsammen unnd sich abwysen lassen welten. Dasselbig als bald für unseren kleinen Rath bringen söllint / gegen söllichen lüthen wyter nach gebür zehandlen.

[10] Unnd bevelhend demnach auch allen unseren / [fol. 7r] Predicanten / Ober- und Undervögten / Weiblen / Eegaumeren unnd anderen nachgesetzten / gantz erntstlich und wellend / Daß sy ab diserem unserem Christenlichen Mandat / mit allem flyß styff unnd stet haltind unnd dem selben mit thrüwen nachsetzind. Damit die ungehorsammen / jeder wie vorgelüthert ist / gebürende straff empfahind. Wo aber etwan die nachgesetzten Amptlüth / es sygen Undervögt / Weibel oder andere / hierinnen sumselig weren / unnd uns und unseren Obervögten nit züspringen / und das so inen befolhen wirt / und sy ihrer dientsten halber zethünd schuldig sind / nit ußrichten wurdint. So söllend unsere Obervögt die selben sumseligen mit erntst darzů halten. Welliche aber

über das einem Obervogt hierinnen nit gehorsammen welten / das söllend unsere Obervögt uns klagen. Da wir dann die ungehorsammen irer Empteren unnd Dientsten entsetzen werdent. Ob auch etwan unsere Obervögt iren von uns habenden befelch was diß unser Mandat belangt / nit verrichteten. Das soll man ohne schühen unnd verzug uns anzeigen / gegen denselben was sich gebürt fürzünemmen / und sy zü erstattung unsers befelchs zehalten wüssen. Das alles ist unser erntstlicher will und meinung. Dann wir je der Widerthäufferen unverdacht syn / unnd sy in unseren Landen nit lyden noch dulden wöllend. Darnach wüsse / [fol. 7v] sich ein jeder zerichten.

Geben und beschlossen in unserem grossen Raht / uff den dryssigisten tag Christmonats / von der geburt Christi unsers lieben Herren gezalt / Einthusent sechshundert unnd zwölf jare.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.2, Nr. 8; 8 Bl.; Papier, 20.0 × 30.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 179.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 833-834, Nr. 633; VD17 7:708341G.

¹ Hier wird auf das Täufermandat von 1585 verwiesen (StAZH III AAb 1.1, Nr. 39).

² Im Täufermandat von 1585 fehlen die restlichen drei Teile des Mandats.

³ Gemeint ist das Grosse Mandat für die Landschaft von 1611 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 7).

15